



Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehm. GV. 17.6.2011

Einwohnergemeinde, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein
T 062 866 40 00, F 062 866 40 09, kanzlei@gemeinde-stein.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zweck	3
§ 2	Aufsicht	3
II. Vorschriften über das Bestattungswesen		
§ 3	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	3
§ 4	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	3
§ 5	Einsargung, Aufbahrung und Grabkreuz	4
§ 6	Ort der Bestattung	4
§ 7	Kremation	4
III. Vorschriften über das Friedhofswesen		
§ 8	Friedhofsgärtner	5
§ 9	Belegungskontrolle	5
§ 10	Zutritt zum Friedhof	5
§ 11	Bestattungsmöglichkeiten	5
§ 12	Benützungsdauer der Gräber	6
§ 13	Gemeinschaftsgräber	6
§ 14	Grabstätte für Totgeburten	6
§ 15	Zusätzliche Urnenbestattungen	6
§ 16	Aufhebung der Gräber	7
§ 17	Exhumation	7
§ 18	Grabmäler	7
§ 19	Bewilligungspflicht für Grabmäler	7
§ 20	Zulässige Grössen	8
§ 21	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	8
§ 22	Form und Gestaltung, Materialien	8
§ 23	Einfassungen	8
§ 24	Bepflanzung	8
§ 25	Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe	9
§ 26	Unterhaltungspflicht	9
§ 27	Haftung	10
§ 28	Schadenersatz	10
§ 29	Strafbestimmungen	10
§ 30	Inkrafttreten	10
Anhang 1: Gebühren und Kosten		11-12
Anhang 2: Grabmäler und Grabgestaltung		13-18

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Stein erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 sowie des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 das nachfolgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck Das Reglement regelt die Bestattung sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Stein.

§ 2 Aufsicht

Aufsicht ¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Er kann gewisse Befugnisse einer Kommission oder verwaltungsintern übertragen.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 3 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles ¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall eines Einwohners, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei innert zwei Tagen zu melden.

²Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

§ 4 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, täglich, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, stattfinden. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt andere Bestattungstage bewilligen.

§ 5 Einsargen, Aufbahrung und Grabkreuz

Einsargen, Aufbahrung
und Grabkreuz

¹Dem beauftragten Bestattungsinstitut obliegt die Zustellung des Sarges ins Trauerhaus und die Einsargung des Leichnams. Die Organisation eines luxuriöseren Sarges ist Sache der Angehörigen.

²Der Leichnam kann in der Aufbahrungshalle bei der römisch-katholischen Kirche aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind weitgehend zu berücksichtigen. Der Schlüssel zur Aufbahrungshalle wird durch das Bauamt oder die Gemeindeganzlei abgegeben.

³Das Grabkreuz wird, von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten, in der vorgeschriebenen Form angefertigt. Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen.

§ 6 Ort der Bestattung

Ort der Bestattung

¹Alle Verstorbenen, welche in Stein Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Stein beigesetzt werden.

²Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Stein hatten, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf dem Friedhof Stein beigesetzt werden. Die Beisetzung ist gemäss Anhang 1 kostenpflichtig.

§ 7 Kremation

Kremation

¹Der Zeitpunkt der Kremation wird direkt durch den Bestatter, im Auftrag der Angehörigen, oder durch die Gemeindeganzlei mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

²Die Urne ist von den Angehörigen beziehungsweise vom Beauftragten zur angegebenen Zeit abzuholen. Die Urne ist eine halbe Stunde vor der Beisetzung in den betreffenden Beisetzungsort zu bringen.

III. Vorschriften über das Friedhofswesen

§ 8 Friedhofsgärtner

Friedhofsgärtner Der Friedhofsgärtner überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege des Friedhofs. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 9 Belegungskontrolle

Belegungskontrolle Die Gemeindekanzlei führt das Belegungsbuch. Der Belegungsplan befindet sich beim Friedhofsgärtner.

§ 10 Zutritt zum Friedhof

Zutritt zum Friedhof ¹Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

§ 11 Bestattungsmöglichkeiten

Bestattungsmöglichkeiten ¹ Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Für Erdbestattung:
 - Einzelgräber
 - Kindergräber
- Für Urnenbestattung:
 - Einzelgräber
 - Kindergräber
 - Gemeinschaftsgrab (Urne und Sammelurne)
- Grabstätte für Totgeburten

²Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

³Für die bestehenden Familiengräber gelten die folgenden Regelungen:

- Erdbestattungen sind während 45 Jahren nach dem Erwerb möglich
- Urnenbestattungen dürfen bis 55 Jahre nach dem Erwerb vorgenommen werden

⁴Das Ausschütten von Asche ist nur in der dafür

vorgesehen Grabstätte möglich (Sammelurne Gemeinschaftsgrab).

⁵Die behördlich angeordnete Bestattung im Sinne von § 8 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen erfolgt im Gemeinschaftsgrab.

§ 12 Benützungsdauer der Gräber

Benützungsdauer der Gräber

¹Die Benützungsdauer der Gräber bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre (§ 10 kant. Verordnung über das Bestattungswesen).

²Die Benützungsdauer eines Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

³In einem Grab, das bereits länger als 15 Jahre besteht, dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 13 Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftsgräber

¹In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird nicht markiert.

²Auf individuelle Grabbepflanzung wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

³Der Name, der Vorname, das Geburtsjahr und das Todesjahr der in den Gemeinschaftsgräbern bestatteten Personen können auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden. Eine chronologische Beschriftung nach Sterbedatum wird nicht zugesichert.

§ 14 Grabstätte für Totgeburten

Grabstätte für Totgeburten

¹Bei der Grabstätte für Totgeburten handelt es sich um ein Gemeinschaftsgrab.

²Die Grabstelle wird von der Gemeinde nicht markiert. Frische Blumen oder Arrangements können auf der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

§ 15 Zusätzliche Urnenbestattungen

Zusätzliche Urnenbestattungen

Die Beisetzung von Ascheurnen kann auch im Grab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen (Einschränkung siehe § 12 Absatz 3).

§ 16 Aufhebung der Gräber

- Aufhebung der Gräber
- ¹Müssen Grabreihen, Grabfelder oder Familiengräber in Folge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.
- ²Falls der Friedhofsgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht. Der Aufwand kann den Angehörigen verrechnet werden.

§ 17 Exhumation

- Exhumation
- Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet ist.

§ 18 Grabmäler

- Grabmäler
- ¹Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz, ausgenommen bei Gemeinschaftsgräbern.
- ²Das Holzkreuz wird von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in der vorgeschriebenen Form angefertigt.
- ³Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Holzkreuz zu stellen.

§ 19 Bewilligungspflicht für Grabmäler

- Bewilligungspflicht für Grabmäler
- ¹Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- ²Dem Gemeindebeauftragten ist vom Lieferanten vor der Anfertigung ein Gesuch mit einer Masszeichnung, Massstab 1:10, und mit genauem Beschrieb über Material, Bearbeitungsart und Schrift vorzulegen.
- ³Der Gemeindebeauftragte kann nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen,

zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 20 Zulässige Grössen

Zulässige Grössen Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang 2 zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 21 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Zeitpunkt und Art der Aufstellung ¹Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate und auf Urnengräber 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

²An gesetzlichen oder religiösen Feiertagen sowie an den beiden ihnen vorangehenden Tagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

³Alle Grabmäler müssen auf einer Betonplatte oder einem vor Ort gegossenen Betonfundament gestellt werden, welche nicht sichtbar sein dürfen.

§ 22 Form und Gestaltung, Materialien

Form und Gestaltung, Materialien ¹Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu. Schrift, Schmuck und Bildreliefs müssen sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen. Unzulässig sind Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

²Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten durch den Ersteller ist nicht gestattet.

³Auf dem Friedhof ist das Bearbeiten von Grabsteinen, insbesondere das Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten nicht gestattet.

§ 23 Einfassungen

Einfassungen Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein sind gestattet.

§ 24 Bepflanzung

Bepflanzung

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

³Pflanzen, die durch die Höhe (max. 1.20 m) oder Ausdehnungen die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofsgärtner ausgeführt.

⁴Alle Arbeiten sind bei Tageslicht vorzunehmen.

⁵Bei allen Pflanz- und Unterhaltsarbeiten ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.

⁶Auf Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung gegen Entgelt übernehmen. In diesem Fall wird durch den Friedhofsgärtner eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst. Der Gemeinderat setzt den im Voraus einzuzahlenden Betrag fest.

§ 25 Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe

Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe

¹Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofsgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

²Welche Kränze, Blumen usw., gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch / anorganisch). Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 26 Unterhaltungspflicht

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 27 Haftung

Haftung Die Gemeinde Stein übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

§ 28 Schadenersatz

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt zu melden.

§ 29 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 30 Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung am 17. Juni 2011 durch die Gemeindeversammlung am 26. Juli 2011 in Rechtskraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinschreiber:

Hansueli Bühler

Sascha Roth

Anhang 1: Gebühren und Kosten

I. Einwohner

1. Grabplatzgebühren	
- Erdbestattungsgrab	unentgeltlich
- Urnengrab	unentgeltlich
- Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich
- Grabstelle für Totgeburten	unentgeltlich
2. Bestattungskosten, Graberstellung und Beisetzung	unentgeltlich
3. Inschriften Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
4. Grabbepflanzung durch Bauamt (siehe § 24 Abs. 6)	Fr. 140/Jahr

II. Auswärtige

1. Grabplatzgebühren	
- Erdbestattungsgrab	Fr. 1'500
- Urnengrab	Fr. 700
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 500
- Grabstelle für Totgeburten	unentgeltlich
2. Inschriften Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
3. Grabbepflanzung durch Bauamt (siehe § 24 Abs. 6)	Fr. 140/Jahr

III. Allgemeines

1. Bearbeitungsgebühren für besondere Aufwendungen	Fr. 70/Std.
2. Urnenausgrabungen	nach Aufwand
3. Umbestattungen und Exhumierungen	nach Aufwand

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auch für früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Einwohner die kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Stein beschliessen.

Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit dem Dezember 2005 (Index für Konsumentenpreise = 100 Punkte) um je 20 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres.

Inkraftsetzung

Der Anhang 1 „Gebühren und Kosten“ tritt am 26. Juli 2011 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarifansätze.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

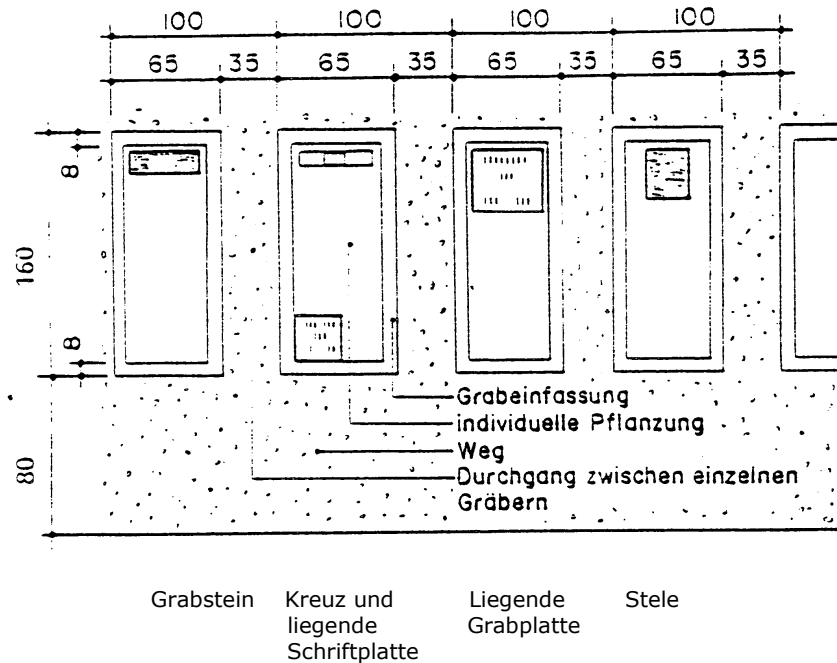
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Hansueli Bühler

Sascha Roth

Anhang 2: Grabmäler und Grabgestaltung

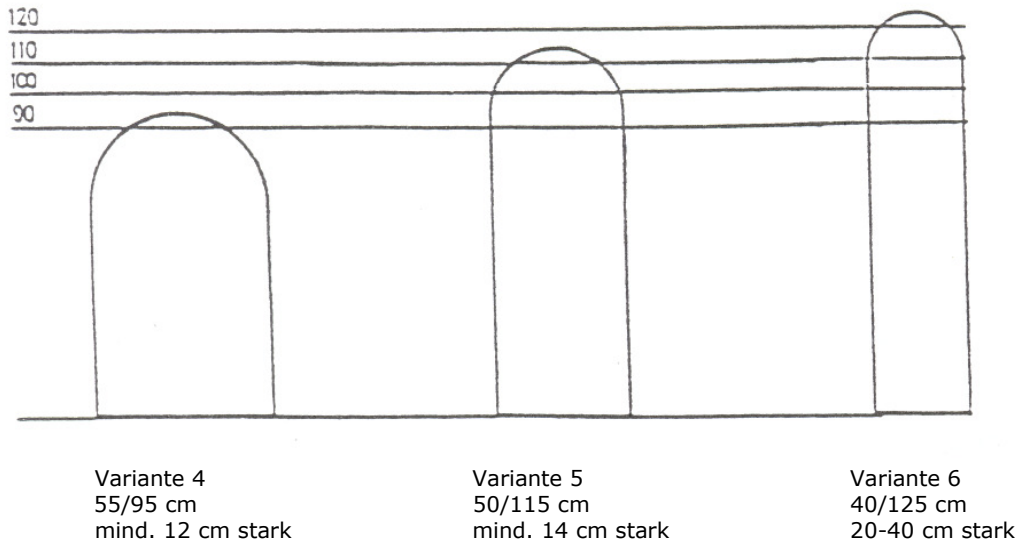
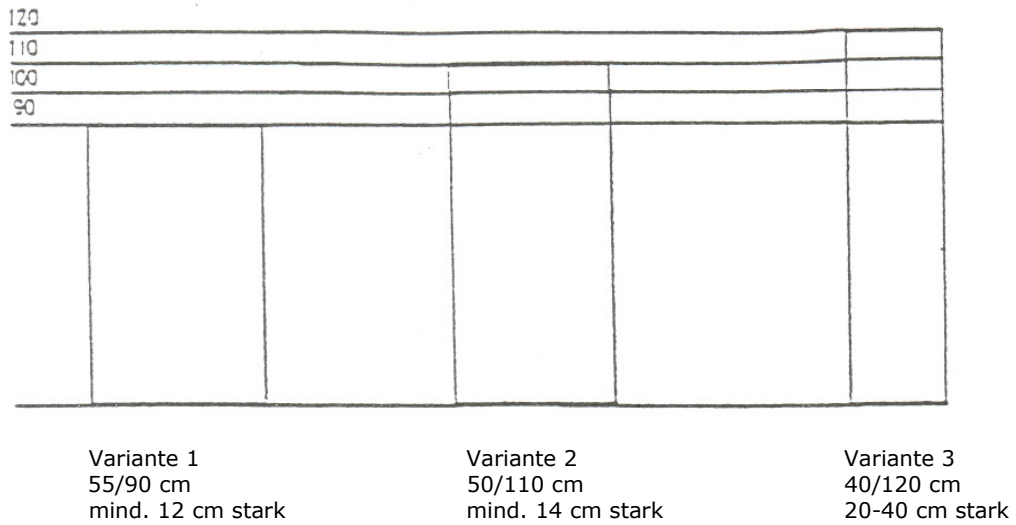
1. Reihengräber-Erdbestattungen für Erwachsene sowie für Kinder



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen verwendet werden. Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

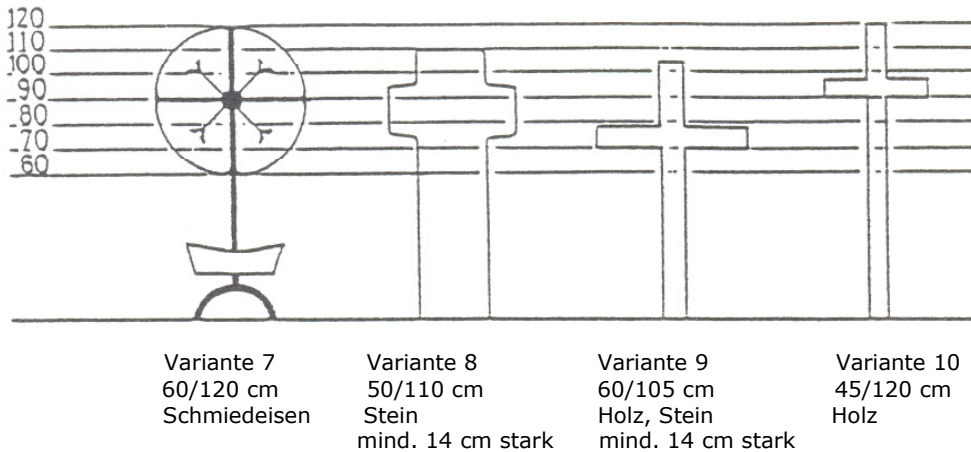
Stehende Grabzeichen für Erdbestattungs-Reihengräber

Je niedriger der Stein resp. das Kreuz, desto breiter, je höher, desto schmaler. Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Phantasie der Bildhauer keine Grenzen gesetzt. Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportionen für die individuelle Gestaltung angewendet, so entstehen eine Vielzahl von Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes wahren.

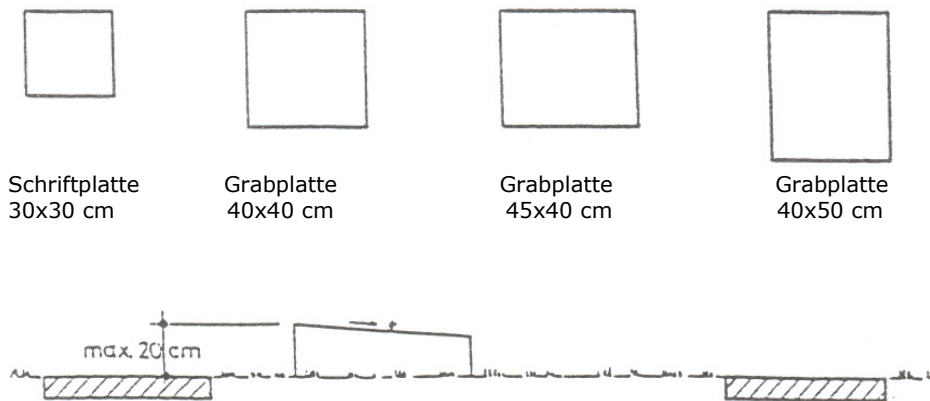


Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden (max. 0.09 m2).



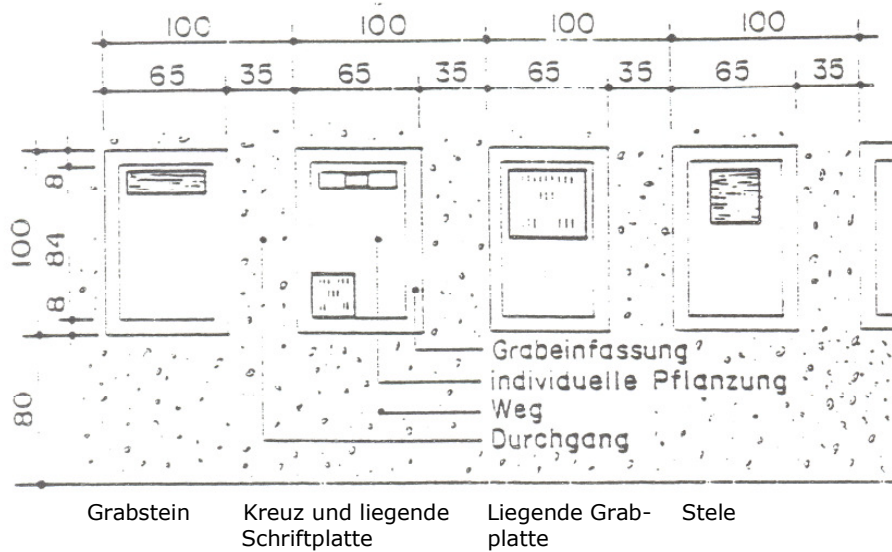
Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber



Grabplatten = maximal 5 % Gefälle
Plattenstärke = mindestens 6 cm

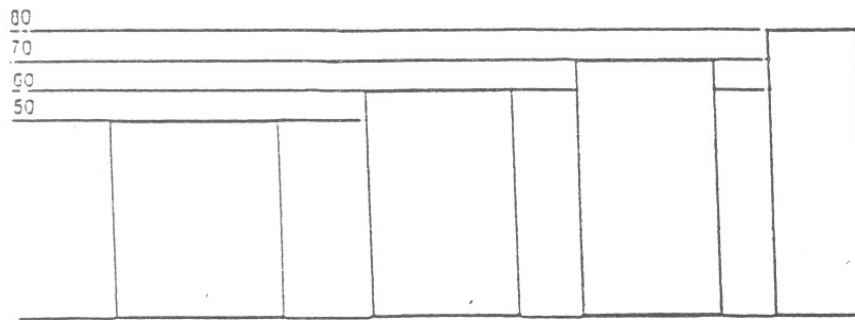
2. Reihengräber Urnen für Erwachsene sowie Kinder

Detail Grabgestaltung

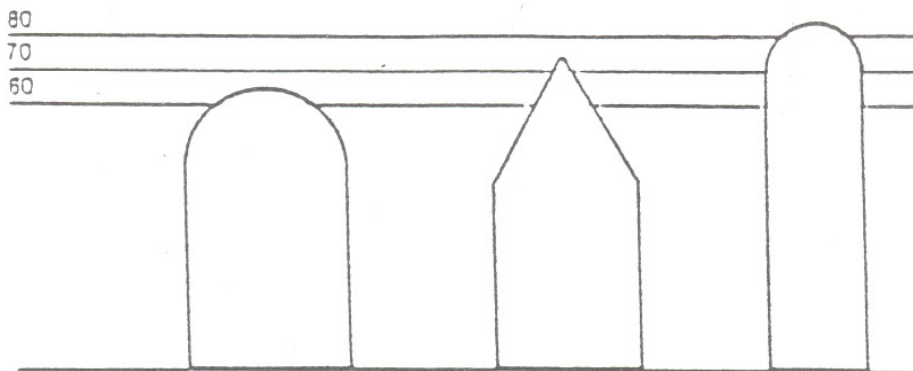


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden. Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Stehende Grabzeichen für Urnen-Reihengräber



Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
45/50 cm	40/60 cm	35/70 cm	30/80 cm
mind. 12 cm stark	mind. 12 cm stark	mind. 12 cm stark	20-30 cm stark



Variante 5	Variante 6	Variante 7
40/65 cm	35/75 cm	30/85 cm
mind. 12 cm stark	mind. 12 cm stark	20-30 cm stark

Kreuze auf Urnenreihengräbern

Höhe maximal 85 cm
Breite maximal 60 cm

Je niedriger das Kreuz, umso breiter, je höher, umso schmaler muss seine Form sein. Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max.0.09 m²).

Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber



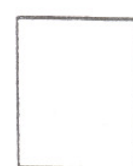
Schriftplatte
30x30 cm



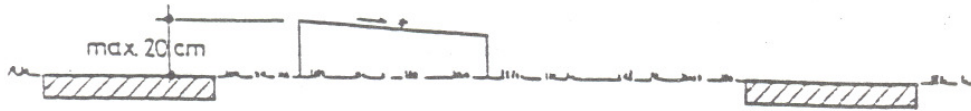
Grabplatte
40x40 cm



Grabplatte
50x40 cm



Grabplatte
40x50 cm



Grabplatten = maximal 5 % Gefälle

Plattenstärke = mindestens 6 cm

3. Gemeinschaftsgrabfelder für Urnen (I) sowie für Urnen mit Sammelurne (II)

Auf diesen Grabfeldern werden die Urnen in den Rasenflächen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, gemäss speziellem Belegungsplan.

Zudem besteht im Grabfeld II die Möglichkeit, für die Bestattung die Entleerung der Urne in einer Sammelurne vorzunehmen. Dazu ist eine Spezialurne zu verwenden.

Die Bestimmungen „Grabmäler und Grabgestaltung“ (Anhang 2) treten am 26. Juli 2011 in Kraft.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

Hansueli Bühler

Sascha Roth